



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe OBERÖSTERREICH 2016/6

# Bericht des Rechnungshofes

Tourismus in den Ländern  
Oberösterreich und  
Steiermark;  
Follow-up-Überprüfung

#### **Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### **Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im August 2016



## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Tourismus in den Ländern Oberösterreich und  
Steiermark; Follow-up-Überprüfung**



**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis	6
-----------------------	---

**Oberösterreich****Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich**

Tourismus in den Ländern Oberösterreich und  
Steiermark; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	7
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Wahl und Evaluierungen der Organisationsform	18
Organisation der öffentlichen Tourismusverwaltung	20
Zielsetzung und Evaluierung	21
Budgetierung	23
Finanzierung der Landes-Tourismusorganisationen	27
Jährliche Ergebnisse	28
Controlling	29
Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes	29
Ausgestaltung der Managerverträge	30
Personalaufwand und durchschnittlicher Jahresbruttobezug	34
Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention	35
Rahmenverträge mit der Österreich Werbung	37
Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr	38
Vergaberichtlinien	39
Schlussempfehlungen	40

**ANHANG**

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen	45
---	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBL	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Oö./OÖ.	Oberösterreichisch (e, s, n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Steiermark Tourismus	Steirische Tourismus GmbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich

### Tourismus in den Ländern Oberösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Der Oberösterreich Tourismus und die Steirische Tourismus GmbH setzten einen Großteil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2013 (Reihe Oberösterreich 2013/3, Reihe Steiermark 2013/3) veröffentlicht hatte, um.

Die von den beiden Landes-Tourismusorganisationen durchgeführten Änderungen bewirkten mehr Kostenbewusstsein und Transparenz; Verbesserungsbedarf bestand jedoch beim Land Oberösterreich hinsichtlich der Quantifizierung der Generalziele des Kursbuchs mit konkreten Zahlenwerten sowie hinsichtlich der Erstellung von Planbilanzen, Wirtschafts- und Finanzplänen und beim Oberösterreich Tourismus hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung.

Das Land Oberösterreich und das Land Steiermark setzten die Empfehlungen des RH ganz oder teilweise um.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Tourismus in den Ländern Oberösterreich und Steiermark war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebärungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

##### Wahl und Evaluierungen der Organisationsform

Das Land Oberösterreich erstellte 2014 auf Basis umfangreicher Analysen ein Positionspapier, das ab dem Herbst 2015 eine Reform der bestehenden Organisationsform einleiten soll. Es setzte somit die Empfehlung, die im Jahr 2002 gewählte Organisationsform des Oberösterreich Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts mit drei Tochtergesellschaften zu evaluieren, um. (TZ 2)

Der RH hatte im Vorbericht empfohlen, die gewählte Organisationsform des Steiermark Tourismus als GmbH erstmalig zu evaluieren und derartige Evaluierungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, weil bereits interne Evaluierungsergebnisse, die auch die Organisationsform behandelten, vorlagen. Die von der Landesregierung beschlossene Beteiligungsrichtlinie sah einen künftig alle fünf Jahre zu erstellenden Evaluierungsbericht vor. (TZ 3)

#### Organisation der öffentlichen Tourismusverwaltung

Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung des RH, im Fall der Beibehaltung der derzeitigen Organisationsform bei der Vergabe von Aufträgen zwischen dem Oberösterreich Tourismus und den Tochtergesellschaften die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten, bislang nicht um. Die Auftragsvergaben des Oberösterreich Tourismus an die TTG Tourismus Technologie GmbH und die Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH erfolgten immer noch gemäß den Verpflichtungen in den bestehenden Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften. Diese Leistungsbeziehungen zwischen dem Oberösterreich Tourismus und dessen Tochtergesellschaften stellten nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegende Verträge dar. Die vergaberechtliche Neugestaltung war Bestandteil der Evaluierung und soll – nach Angabe des Oberösterreich Tourismus – der zukünftigen Organisationsform folgen. (TZ 4)

#### Zielsetzung und Evaluierung

Die Empfehlung, die quantifizierbaren Ziele in den touristischen Strategien zu konkretisieren und in der Folge die Zielerreichung durch die jeweilige Landes-Tourismusorganisation zu messen, setzte das Land Oberösterreich nur teilweise um, weil es zwar bedeutende Schritte in die empfohlene Richtung ergriff, die Festlegung konkreter Zahlenwerte für die entsprechenden Messgrößen aber unterblieb und auch nicht geplant war. Das Land Steiermark setzte die Empfehlung im Hinblick auf nunmehr vorhandene Wirkungsziele und die Festlegung von quantitativen Indikatoren um. (TZ 5)

### Budgetierung

Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung, nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung für den Oberösterreich Tourismus zu erlassen, teilweise um, weil die Oö. Landesregierung zwar eine entsprechende Verordnung erließ, die Erstellung von Planbilanzen und Wirtschafts- und vollständigen Finanzplänen aber darin nicht enthalten war. (TZ 6)

Der Oberösterreich Tourismus hielt sich im Zuge der Budgetierung an die gesetzlichen Vorgaben, implementierte aber nicht die gesetzlich nicht mehr geforderten, vom RH aber als zweckmäßig erachteten Planungsinstrumente (Planbilanz sowie Finanzplanung) im Rahmen der Voranschlagserstellung. Er setzte die Empfehlung daher nur teilweise um. (TZ 7)

Die Empfehlung, im Zuge der Budgetierung eine Planbilanz, eine Planerfolgsrechnung sowie eine Finanzplanung zu erstellen, setzte der Steiermark Tourismus um. (TZ 8)

### Finanzierung der Landes- und Tourismusorganisationen

Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung, die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU-Projekte vor Projektbeginn sicherzustellen, um, weil er entsprechend dem Auftrag des Landes-Tourismusrats durch die – bereits vor Projektbeginn bestehende – hohe Eigenkapitalquote nie in Liquiditätsprobleme geriet. Er sagte zu, diese Empfehlung umzusetzen. Eine abschließende Beurteilung war mangels des Abschlusses neuer Projekte zur Zeit der Überprüfung durch den RH nicht möglich. (TZ 9)

### Jährliche Ergebnisse

Die Empfehlung, die finanziellen Reserven der TTG Tourismus Technologie GmbH nur auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß – insbesondere für unvorhersehbare Risiken und unerwartete Investitionen – aufzubauen, setzte der Oberösterreich Tourismus um, weil sich der Stand der Rücklagen entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen reduzierte. (TZ 10)

## Controlling

Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung – aufbauend auf der Planerfolgsrechnung – einen echten Soll-Ist-Vergleich für das laufende Controlling sowie für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat durchzuführen, um. (TZ 11)

## Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes

Der Oberösterreich Tourismus achtete darauf, bei seinen Tochtergesellschaften OÖ Tourismus Marketing GmbH, OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH, die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern bei Wiederbestellungen einzuhalten. Die Empfehlung wurde somit umgesetzt. Der RH wies jedoch darauf hin, dass auch eine Veröffentlichung der Namen der Stelleninhaber sowie der an der Entscheidung über die Besetzungen mitwirkenden Personen, gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz zu erfolgen habe. (TZ 12)

## Ausgestaltung der Managerverträge

Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung, sämtliche Managerverträge – auch bei den Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH – nach den Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten, um die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten, teilweise um, weil er nicht alle Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung berücksichtigt. (TZ 13)

Die Empfehlung an den Oberösterreich Tourismus – einschließlich aller Tochterunternehmen – und an den Steiermark Tourismus, die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch anzupassen, setzte der Oberösterreich Tourismus teilweise um. Die Dienstverträge der Geschäftsführer der Tochterunternehmen des Oberösterreich Tourismus wiesen zwar Jahresbezüge auf, die nicht jährlich automatisch anzupassen waren, demgegenüber enthielt aber der im Jahr 2015 mit dem neuen Geschäftsführer des Oberösterreich Tourismus abgeschlossene Anstellungsvertrag weiterhin einen über die Vertragslaufzeit wertgesicherten Gesamtjahresbezug. (TZ 14)

**Tourismus in den Ländern Oberösterreich  
und Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung um, weil der Geschäftsführervertrag einen Gesamtjahresbezug als Fixbetrag über die gesamte Vertragslaufzeit vorsah. (TZ 14)

Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung nicht um, darauf zu achten, dass nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur dann zuzulassen sind, wenn z.B. neue Aufgaben des jeweiligen Managers oder die wirtschaftliche Entwicklung des betroffenen Unternehmens – im Einzelfall überprüfbar – dies rechtfertigen. Entgegen der Zusage des Oberösterreich Tourismus im Nachfrageverfahren wurde einem Geschäftsführer eines Tochterunternehmens bereits bei Vertragsabschluss eine zwei Jahre später eintretende Bezugserhöhung gewährt. (TZ 15)

Die Empfehlung, bei seinen Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH darauf zu achten, dass die Gewährung allfälliger variabler Bezugsbestandteile entsprechend der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung in den Managerverträgen geregelt wird, setzte der Oberösterreich Tourismus um. (TZ 16)

**Personalaufwand und durchschnittlicher Jahresbruttobezug**

Die Empfehlung, durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Entwicklung eines leistungsorientierten Gehaltsschemas mit einer gering ausgeprägten Alterskomponente für neu aufzunehmende Mitarbeiter, bei der Oberösterreich Tourismus und bei der OÖ Tourismus Marketing GmbH weitere Steigerungen des Personalaufwands einzudämmen, setzte der Oberösterreich Tourismus durch den Beschluss des neuen Gehaltsschemas um. (TZ 17)

**Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung**

Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung hinsichtlich Anpassung des Verhaltenskodex betreffend verbotene Geschenkannahme und Bestechung an die ab 1. Jänner 2013 geltende Rechtslage um. Ein vom RH beanstandeter fehlender Teiltatbestand der neuen Rechtslage wurde ergänzt und trat mit Juli 2015 in Kraft. (TZ 18)

Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung, unternehmensspezifische Regelungen zur Korruptionsprävention, unter Beachtung der ab 1. Jänner 2013 geltenden Rechtslage zu erarbeiten, um, weil der Verhaltenskodex einige wesentliche Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 konkretisierte und für seine

Mitarbeiter die Zulässigkeit von Vorteilsannahmen über das Gesetz hinaus deutlich weiter einschränkte. (TZ 18)

#### Rahmenverträge mit der Österreich Werbung

Der Oberösterreich Tourismus und der Steiermark Tourismus setzten die Empfehlung, bei der Vergabe von Aufträgen an die Österreich Werbung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten, um. (TZ 19)

#### Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr

Die Empfehlung, bei Banküberweisungen die kollektive Zeichnungsberechtigung einzuführen, setzte der Steiermark Tourismus nicht um. Der Steiermark Tourismus hatte die Sicherheit im Ablauf der Banküberweisungen zwar durch organisatorische Maßnahmen erhöht, erreichte jedoch bei der Generierung der TAN-Codes die geschäftsübliche Sicherheit durch das fehlende Vier-Augen-Prinzip nicht. (TZ 20)

#### Vergaberichtlinien

Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung, interne Vergaberichtlinien mit einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 zu erlassen, um. (TZ 21)

Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung des RH, seine Vergaberichtlinien an die aktuelle Rechtslage anzupassen, um. (TZ 22)

<b>Kenndaten zum Tourismus im Land Oberösterreich</b> <b>Amt der Oö. Landesregierung</b> <b>Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung</b> <b>Abteilung Wirtschaft, Bereich Tourismus</b>				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBL. Nr. 81/1989 i.d.g.F. Oö. Tourismusabgabegesetz 1991, LGBL. Nr. 53/1991 i.d.g.F.			
<b>Aufgabe und Leistung</b>	Vollzug der Tourismusverwaltung			
<b>Gebahrung</b>	2012	2013	2014	Veränderung 2012 bis 2014
	in 1.000 EUR			in %
Sachausgaben	44	46	103	134,1
Personalausgaben	415	456	533	28,4
Zahlungen an Oberösterreich Tourismus	6.837	7.188	7.768	13,6
EU-kofinanzierte Landesmittel an Oberösterreich Tourismus	480	480	523	9,0
Zahlungen für Interessentenbeitrags-Stelle	965	965	1.030	6,7
Zahlungen an Tourismusverbände	778	468	610	- 21,6
EU-kofinanzierte Landesmittel an Tourismusverbände	116	32	47	- 59,5
	Anzahl <sup>1</sup>			
<b>Mitarbeiter</b>	4,96	5,15	5,95	20,0

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahresdurchschnitt

Quelle: Land Oberösterreich

## Kenndaten zum Tourismus im Land Oberösterreich Oberösterreich Tourismus (inkl. Interessentenbeitragsstelle)

<b>Rechtsform</b>	Körperschaft öffentlichen Rechts			
<b>Unternehmensgegenstand</b>	Allgemeine Förderung des Tourismus und der Freizeitwirtschaft in Oberösterreich, insbesondere des Tourismusmarketing, der Tourismusentwicklung, der Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Tourismusorganisationen und sonstiger dem Tourismus und der Freizeitwirtschaft dienender Maßnahmen			
<b>Gebahrung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>Veränderung 2012 bis 2014</b>
	in 1.000 EUR			in %
Umsatzerlöse	1.711	2.166	2.222	30,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11	- 282	- 400	- 3.736,4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	8	- 283	- 402	- 5.125,0
Bilanzsumme	5.894	7.169	6.242	5,9
operativer Cashflow	- 550	576	2.304	518,9
Personalaufwand	2.946	2.984	3.391	15,1
Marketingaufwand	5.735	6.632	5.665	- 1,2
Sach- und Betriebsaufwand	2.917	2.903	2.854	- 2,2
Förderungen/Zuschüsse	9.786	10.065	9.149	- 6,5
<i>davon</i>				
<i>Land (Oberösterreich Tourismus)<sup>1</sup></i>	7.693	8.109	8.098	5,3
<i>Land (Interessentenbeitrags-Stelle)</i>	965	965	1.030	6,7
<i>EU</i>	930	991	- 21	- 102,3
<i>sonstige Förderungen</i>	198		42	- 78,8
<b>Mitarbeiter</b>	Anzahl <sup>2</sup>			
Oberösterreich Tourismus	27,63	25,34	24,73	- 11,6
Interessentenbeitrags-Stelle	14,30	14,30	13,30	- 7,0
<i>davon</i>				
<i>Vorstand Oberösterreich Tourismus</i>	1	1	1	
<i>Leiter Interessentenbeitrags-Stelle</i>	1	1	1	
	Anzahl (in 1.000)			
Ankünfte	2.546	2.512	2.568	0,9
Nächtigungen	7.219	7.081	6.993	- 3,1

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die Zahlungen des Landes stammten hauptsächlich von der Abteilung Wirtschaft. Geringere Beträge kamen auch von anderen Ressorts (Agrar, Kultur).

<sup>2</sup> Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahresdurchschnitt

Quelle: Oberösterreich Tourismus



<b>Kenndaten zum Tourismus im Land Steiermark</b> <b>Amt der Steiermärkischen Landesregierung</b> <b>Fachabteilung 12A „Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH“<sup>1</sup> und</b> <b>Fachabteilung 12B „Tourismus – Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung“<sup>1</sup></b>				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBL. Nr. 55/1992 i.d.F. 11/2012			
<b>Aufgabe und Leistung</b>	Vollzug der Tourismusverwaltung			
<b>Gebahrung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>Veränderung 2012 bis 2014</b>
	in 1.000 EUR			in %
Einnahmen aus der Einhebungsvergütung Interessentenbeiträge	19	23	27	42,1
Sachausgaben	13	1	1	- 92,3
Personalausgaben	515	423	470	- 8,7
Zahlungen an Landestourismusorganisation	4.020	4.114	4.284	6,6
Zahlungen an Tourismusverbände	-	-	-	
	<b>Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahresdurchschnitt</b>			
<b>Mitarbeiter</b>	8	8	8	-

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Zusammenführung zur Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport mit 1. August 2012

Quelle: Land Steiermark

### Kenndaten zum Tourismus im Land Steiermark Steirische Tourismus GmbH

<b>Eigentümer</b>	Land Steiermark (100 %)			
<b>Unternehmensgegenstand</b>	1. Durchführung von Marketingmaßnahmen im weitesten Sinn für den Steirischen Tourismus sowie die Beratung und Schulung von Tourismusorganisationen und Betrieben in der Steiermark 2. Berechtigung zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder zweckdienlich erscheinen, insbesondere der Erwerb und die Pachtung von anderen Unternehmen, das Eingehen von strategischen Beteiligungen sowie die Übernahme der Geschäftsführung, Betriebsführung und Vertretung von Unternehmen			
<b>Gebarung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>Veränderung 2012 bis 2014</b>
	in 1.000 EUR			in % <sup>1</sup>
Umsatzerlöse (Kooperationsgelder)	2.280	2.145	2.011	- 11,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 4.585	- 1.340	- 2.823	38,4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.587	- 1.341	- 2.824	38,4
Bilanzsumme	5.562	6.354	6.695	20,4
operativer Cashflow	- 4.957	- 2.617	- 2.884	41,8
Personalaufwand	1.474	1.504	1.423	- 3,5
Marketingaufwand	5.351	4.790	4.506	- 15,8
Sach- und Betriebsaufwand	367	361	418	13,9
Förderungen/Zuschüsse	4.809	3.201	1.613	- 66,5
<i>davon</i>				
<i>Land</i>	4.020	2.835	1.529	- 62,0
<i>EU</i>	740	342	59	- 92,0
<i>andere</i>	49	24	25	- 49,0
<b>Mitarbeiter</b>	Anzahl <sup>1</sup>			
Mitarbeiter Steiermark Tourismus	28,50	25,00	24,00	- 15,8
<i>davon</i>				
<i>Geschäftsführer</i>	1	0	1	
	Anzahl (in 1.000)			
Ankünfte	3.400	3.485	3.554	4,5
Nächtigungen	11.161	11.310	11.414	2,3

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahresdurchschnitt

Quelle: Steirische Tourismus GmbH

**Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Juli 2015 bei den Ländern Oberösterreich und Steiermark, beim Oberösterreich Tourismus, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, und bei der Steirischen Tourismus GmbH (Steiermark Tourismus) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Oberösterreich 2013/3 und Reihe Steiermark 2013/3 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinen Berichten Reihe Oberösterreich 2014/7 und Reihe Steiermark 2014/8 veröffentlicht.

(3) Zu dem im Februar 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Oberösterreich Tourismus und der Steiermark Tourismus jeweils im März 2016, sowie die Länder Oberösterreich und Steiermark jeweils im April 2016 Stellung.

*Das Land Oberösterreich merkte in seiner Stellungnahme zur Kenn-  
datenübersicht ergänzend an, dass die Steigerung der Sachkosten im  
Jahr 2014 auf die in diesem Zeitraum erfolgte Zwischenevaluierung  
des Kursbuchs und die Abwicklung einschließlich Prozessbegleitung des  
Projekts zur Neuorganisation des Oberösterreich Tourismus zurückzu-  
führen sei. Die gestiegenen Personalkosten resultierten wesentlich aus  
dem im Jahr 2014 gesetzten Schwerpunkt für Tourismus-Förderungen  
im EU Leader-Programm, um die EU-Mittel zum Ende der EU-Förder-  
periode vollständig auszuschöpfen. Ebenfalls seien die Personalkosten  
inklusive aller Dienstgeberbeiträge dargestellt worden.*

*Der Oberösterreich Tourismus wies in seiner Stellungnahme zur Kenn-  
datenübersicht – ergänzend zu der in der Tabelle dargestellten Steige-  
rung des Personalaufwands – auf Folgendes hin:*

*Im Jahr 2014 seien aufgrund der bevorstehenden Pensionierung des  
Geschäftsführers bilanzielle Rückstellungsbewegungen in einem Aus-  
maß von rd. 520.120 EUR im Personalaufwand zu berücksichtigen  
gewesen. Diese Werte lagen deutlich über jenen der Jahre 2012  
(rd. 132.650 EUR) und 2013 (rd. 150.640 EUR). Bereinigt um diese  
Rückstellungsbewegung sei der Personalaufwand von rd. 2.803.610 EUR  
im Jahr 2012 auf lediglich rd. 2.833.090 EUR im Jahr 2013 bzw.  
rd. 2.870.980 EUR im Jahr 2014 gestiegen, was einer Veränderung  
von insgesamt 2,4 % entspreche.*

Der RH erstattete seine Gegenäußerung gegenüber dem Oberösterreich Tourismus und dem Land Oberösterreich im Juni 2016. Gegenüber dem Steiermark Tourismus und dem Land Steiermark war eine Gegenäußerung nicht erforderlich.

## Wahl und Evaluierungen der Organisationsform

**2.1** (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, die im Jahr 2002 gewählte Organisationsform des Oberösterreich Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts mit drei Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH – nicht zuletzt auch aufgrund mittlerweile eingetretener gesetzlicher Änderungen, z.B. beim Bundesvergabegesetz 2006 – zu evaluieren; derartige Evaluierungen wären künftig in regelmäßigen Intervallen – in Zeiträumen von längstens zehn Jahren – zu wiederholen.

(2) Das Land Oberösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das Ergebnis der Evaluierung der Organisationsform des Oberösterreich Tourismus in Kürze vorliegen werde. Die Umsetzung allenfalls erforderlicher Maßnahmen sei beabsichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich den Oberösterreich Tourismus evaluierte. Eine Gruppe von Fachleuten der oberösterreichischen Tourismus-Szene (aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung) erstellte im Jahr 2014 ein Positionspapier. Dieses schlug zur Umsetzung des strategischen Markenmanagements, der strategischen Marktkommunikation, des Services und der Wahrnehmung von Incoming-Dienstleistungen eine Zusammenführung des Oberösterreich Tourismus mit seinen Tochterunternehmen Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH vor. Diese Kapitalgesellschaft soll ein 100 %iges Tochterunternehmen der bestehenden OÖ. Landesholding GmbH werden und die OÖ. Touristik GmbH sowie die TTG Tourismus Technologie GmbH weiter als Tochterunternehmen führen. Das Aufgabenspektrum der TTG Tourismus Technologie GmbH soll reduziert und die vergaberechtlichen Vorgaben neu festgelegt werden. Das Vorhaben soll gemeinsam mit anderen legislativen Maßnahmen im Tourismusrecht im Herbst 2015 in die Wege geleitet werden.

**2.2** Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung, die im Jahr 2002 gewählte Organisationsform des Oberösterreich Tourismus als Körperschaft öffentlichen Rechts mit drei Tochtergesellschaften zu evaluieren, um, weil auf Basis umfangreicher Analysen 2014 ein entsprechendes Positionspapier erstellt worden war, das ab dem Herbst 2015 eine Reform der bestehenden Organisationsform einleiten soll.



**3.1** (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, die gewählte Organisationsform des Steiermark Tourismus als GmbH erstmalig zu evaluieren; derartige Evaluierungen wären künftig in regelmäßigen Intervallen – in Zeiträumen von längstens zehn Jahren – zu wiederholen.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass am 10. Juli 2014 von der Steiermärkischen Landesregierung die „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie – Bet-RL)“ beschlossen worden sei. Die Richtlinie trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Die Beteiligungsrichtlinie stelle die Grundlage für Entscheidungen über Beteiligungen auf Basis von sachlichen Kriterien dar. Vorgabe der Richtlinie sei die Erstellung eines jährlichen einheitlichen Beteiligungsberichts, der dem Landtag Steiermark vorgelegt werden soll. Weiters wäre in fünfjährigem Abstand ein Evaluierungsbericht zu erstellen. Im Zuge dieses erstmalig im Jahr 2016 zu erstellenden Berichts werde u.a. auch die Organisationsform evaluiert.

(3) Der RH stellte nunmehr – nach Inkrafttreten der Beteiligungs-Richtlinie mit 1. Jänner 2015 – fest, dass die zuständige Abteilung des Landes Steiermark interne Evaluierungen vornahm, die auch die Organisationsform umfassten. Das Ergebnis bestätigte die Organisationsform einer GmbH für den Steiermark Tourismus unter den Gesichtspunkten einerseits der Einflussmöglichkeiten des Landes und andererseits der Flexibilität der Organisation. Weiters ergab ein Bundesländervergleich, dass von neun Landestourismusorganisationen sechs in Form einer GmbH – und drei als Körperschaften öffentlichen Rechts – gestaltet waren.

Weiters war in der von der Landesregierung beschlossenen Beteiligungsrichtlinie vorgesehen, dass der künftig alle fünf Jahre zu erstellende Evaluierungsbericht neben den finanziellen und organisatorischen Auswirkungen auch potenzielle Alternativen darzustellen habe.

**3.2** Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, weil es interne Evaluierungen, die auch die Organisationsform behandelten, vornahm. Die von der Landesregierung beschlossene Beteiligungsrichtlinie sah einen künftig alle fünf Jahre zu erstellenden Evaluierungsbericht vor.

**Organisation der  
öffentlichen  
Tourismusverwaltung**

**4.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 2) empfohlen, im Fall der Beibehaltung der derzeitigen Organisationsform bei der Vergabe von Aufträgen zwischen dem Oberösterreich Tourismus und den Tochtergesellschaften die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Prozess der Evaluierung der Organisationsform im Laufen sei. Die Umsetzung erfolge in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Evaluierung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Auftragsvergaben des Oberösterreich Tourismus an die TTG Tourismus Technologie GmbH und die Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH noch gemäß den Verpflichtungen in den bestehenden Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften erfolgten. Wie der RH schon in seinem Vorbericht festgestellt hatte, stellten diese Leistungsbeziehungen zwischen dem Oberösterreich Tourismus und dessen Tochtergesellschaften nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs<sup>1</sup> dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegende Verträge dar.

Die vergaberechtliche Neugestaltung war nach Angabe des Oberösterreich Tourismus Bestandteil der Evaluierung und soll der zukünftigen Organisationsform folgen: In Abhängigkeit von der neu festzulegenden gesellschaftsrechtlichen Struktur sollen dann nach Angaben des Oberösterreich Tourismus auch die vergaberechtlichen Vorgaben neu festgelegt werden.

**4.2** Der RH stellte fest, dass der Oberösterreich Tourismus die Empfehlung des RH bislang nicht umsetzte.

Er wiederholte seine Empfehlung an den Oberösterreich Tourismus, bei der Vergabe von Aufträgen an Tochtergesellschaften die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten.

**4.3** *Der Oberösterreich Tourismus bestätigte in seiner Stellungnahme nochmals, dass durch die in der Organisationsevaluierung angeregte operative Zusammenführung von Oberösterreich Tourismus und OÖ. Tourismus Marketing GmbH in eine GmbH die bisherige Form der Auftragsvergabe zwischen dem Oberösterreich Tourismus und der OÖ. Tourismus Marketing GmbH ohnedies obsolet werde. Diese Zusammenführung werde mit Ende 2016 abgeschlossen sein. Im unmittelbaren Anschluss würden die Auftragsvergaben an die Tourismus Technologie GmbH ent-*

<sup>1</sup> vgl. Europäischer Gerichtshof, Rs C-220/06 und Rs C-295/07

**Tourismus in den Ländern Oberösterreich  
und Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

*sprechend der Empfehlungen des RH und unter Berücksichtigung der angepassten vergaberechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.*

**Zielsetzung und  
Evaluierung**

**5.1** (1) Der RH hatte den Ländern Oberösterreich und Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, die quantifizierbaren Ziele in den touristischen Strategien zu konkretisieren und in der Folge die Zielerreichung durch die jeweilige Landes-Tourismusorganisation zu messen.

(2) a) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass quantifizierbare Hauptziele definiert worden seien, die der Zwischenevaluierung sowie der Endevaluierung des Kursbuchs (2017) zugrunde gelegt werden würden. Das von der OÖ. Landesregierung beschlossene Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011 – 2016 enthielt die Ziele des Landes Oberösterreich für den Bereich Tourismus.

Das Land Oberösterreich hatte zusätzlich im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass keine weiteren Änderungen geplant seien.

b) Das Land Steiermark und der Steiermark Tourismus hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Strategie 2015 – 2020 erarbeitet werde. Die strategischen Stoßrichtungen, Ziele, Schlüsselmaßnahmen, Performance Indikatoren und Kompetenzen seien spätestens bis zum Jahresende 2014 festzulegen.

(3) a) Wie der RH nunmehr feststellte, wurden im Jahr 2013 in der Evaluierung des Kursbuchs Tourismus Oberösterreich 2011 – 2016 die Generalziele des Kursbuchs teilweise konkretisiert bzw. teilweise auch neu formuliert und im Ergebnis fünf quantifizierbare Hauptziele festgeschrieben. Konkrete anzustrebende Zahlenwerte für die betreffenden Messgrößen fehlten dabei jedoch. Weitere Maßnahmen in diese Richtung waren nach Auskunft des Landes nicht geplant.

b) Der RH stellte weiters fest, dass im Zuge der Umstellung des steiermärkischen Landesbudgets auf die Wirkungsorientierung ab dem Jahr 2015 für den Bereich Tourismus drei Wirkungsziele festgelegt wurden, als deren strategische Grundlage das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, der Masterplan Tourismus 2015 sowie die Steiermark Tourismus Strategie 2011 – 2015 angeführt waren.



Für das Wirkungsziel „Die Steiermark ist bei Reisenden aus dem Ausland eine attraktive Urlaubsregion“ waren dabei die beiden Indikatoren „ausländische Nächtigunzzahlen“ und „ausländische Ankünfte“ mit konkreten Soll-Zahlen für die Jahre 2015 und 2017 bestimmt. Das Wirkungsziel „Die Steiermark ist bei Reisenden eine attraktive Urlaubsregion“ enthielt ebenfalls die entsprechenden mit Sollzahlen versehenen Indikatoren. Für das dritte Wirkungsziel „Die Steiermark ist eine attraktive Tourismusdestination für Menschen mit ihren besonderen Bedürfnissen“ war der Indikator „Anzahl der zertifizierten Betriebe und Ausflugsziele“ vorgesehen, der ebenso Soll-Zahlen für die Jahre 2015 und 2017 enthielt.

- 5.2 a) Der RH beurteilte seine Empfehlung an das Land Oberösterreich als teilweise umgesetzt, weil zwar quantifizierbare Ziele festgeschrieben wurden, die Festlegung konkreter Zahlenwerte für die entsprechenden Messgrößen aber unterblieb und auch nicht geplant war.

Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die Generalziele des Kursbuchs mit konkreten Zahlenwerten zu quantifizieren und in der Folge die Zielerreichung zu messen.

b) Seine Empfehlung an das Land Steiermark beurteilte der RH im Hinblick auf die nunmehr vorhandenen Wirkungsziele und die Festlegung von quantitativen Indikatoren als umgesetzt.

- 5.3 *Das Land Oberösterreich trat in seiner Stellungnahme den Ausführungen des RH in Bezug auf den dargelegten Sachverhalt nicht entgegen. Inhaltlich wurde dazu Folgendes angemerkt:*

*Wenn in der Landesstrategie bei Kennzahlen eine „Steigerung“ gegenüber dem Ist-Stand ohne Bezifferung des zu erreichenden Ausmaßes vorgesehen worden sei, habe dies den Grund vor allem darin, dass die Kennzahlen auch von Entwicklungen abhängen würden, die von der Strategie nicht beeinflussbar wären. Insofern sei eine dahingehende Erfolgskontrolle, ob eine Steigerung eingetreten sei oder nicht, als ausreichend erachtet worden.*

- 5.4 Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass jegliche wirtschaftliche Planung in der Folge stets auch den Einflüssen externer Faktoren ausgesetzt ist. Diese Tatsache allein konnte das Fehlen von konkreten Zahlen für die quantifizierbaren Ziele nicht rechtfertigen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.



**Budgetierung**

6.1 (1) Der RH hatte dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung, insbesondere über die zu führenden Aufzeichnungen, die Erstellung und Durchführung der Voranschläge (Planbilanzen und Wirtschafts- und Finanzpläne) und die Feststellung der Jahresabschlüsse für den Oberösterreich Tourismus durch Verordnung zu erlassen.

(2) Das Land Oberösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass dieser Empfehlung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation, LGBl. Nr. 68/2013, entsprochen worden sei. Darin wird der Tourismus Oberösterreich den gleichen Regelungen unterworfen wie die Tourismusverbände. Sonderbestimmungen für den Tourismus Oberösterreich enthielten der § 9 (Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer) und der § 15 (Höhe der aus Gründen der Liquidität notwendigen Sichteinlagen und Bargelder).

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass nach § 26 Abs. 6 i.V.m. § 21 Abs. 3 Oberösterreich Tourismus-Gesetz 1990 seit der Novelle LGBl. Nr. 117/2012 die Landes-Tourismusorganisation sowie Unternehmen, an denen sie zur Hälfte oder mehrheitlich beteiligt ist, einen Jahresabschluss mit Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen haben. Die Verordnung der Oö. Landesregierung, betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation, LGBl. Nr. 68/2013, die im Gegensatz zur Vorgänger-Verordnung nunmehr auch für den Oberösterreich Tourismus gilt, legt nähere Bestimmungen für den Jahresabschluss fest.

Das Oberösterreich Tourismus-Gesetz und die genannte Verordnung regeln auch die Erstellung eines Voranschlags. Seit der Novelle des Jahres 2012 des Oberösterreich Tourismus-Gesetzes sind aber Planbilanzen und Wirtschafts- und Finanzpläne im Rahmen des Voranschlags nicht mehr vorgesehen. Die Landesregierung war daher von Gesetzes wegen nicht mehr verpflichtet, der Empfehlung des RH, hinsichtlich der Erlassung näherer Bestimmungen insbesondere auch über die Erstellung von Planbilanzen sowie von Wirtschafts- und Finanzplänen im Verordnungsweg, nachzukommen. Die genannte Verordnung sah als Inhalte des Voranschlags geplante Aufwendungen und Erträge (dies kam einem Wirtschaftsplan gleich), voraussichtlich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie geplante Investitionen (dies deckte einen Teil eines Finanzplans ab) vor, jedoch keine Planbilanzen und vollständige Finanzpläne.

Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich ginge aus § 21 Abs. 4 Oberösterreich Tourismus-Gesetz hervor, dass Kredite nur für Investitionen ins Anlagevermögen aufgenommen werden dürfen. Marketingausgaben dürften daher über Kredit nur dann finanziert werden, wenn dieser im selben Jahr wieder ausgeglichen werden kann. Somit sei gewährleistet, dass allen Aufwendungen entsprechende Planungen vorausgehen und durch Erträge abgedeckt werden können.

Der RH stellte demgegenüber fest, dass nach § 26 Abs. 6 i.V.m. § 21 Abs. 4 Oberösterreich Tourismus-Gesetz Kredite und Darlehen zulässig waren, „wenn die Summe solcher Kredite das für den Schluss des Haushaltsjahres geplante Vermögen nicht übersteigt“. Gerade die Planung des Vermögens setzte jedoch eine Planbilanz oder zumindest Planzahlen, wie sie in einer Bilanz enthalten sind, voraus.

- 6.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung als teilweise umgesetzt, weil die Oö. Landesregierung zwar eine Verordnung betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation erließ, die Erstellung von Planbilanzen und vollständigen Finanzplänen aber darin nicht enthalten war.

Da sowohl die Vermögensplanung als auch die Wirtschafts- und Finanzplanung aus Sicht des RH einen wesentlichen Teil der Haushaltsplanung darstellte, und überdies der Landesgesetzgeber selbst vom Vorhandensein einer Vermögensplanung ausging, empfahl der RH dem Land Oberösterreich darauf hinzuwirken, dass die Erstellung von Planbilanzen und Wirtschafts- und Finanzplänen wieder in das Oberösterreich Tourismus-Gesetz aufgenommen werden. Dementsprechend hielt der RH auch seine Empfehlung aufrecht, aufgrund der Kompetenz der Landesregierung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Haushaltsführung, auch die Erstellung von Planbilanzen und Finanzplänen, im Verordnungsweg zu regeln.

- 6.3 *Das Land Oberösterreich trat in seiner Stellungnahme den Ausführungen des RH in Bezug auf den dargelegten Sachverhalt nicht entgegen. Inhaltlich wurde dazu Folgendes angemerkt:*

*Die Verordnung über die Haushaltsführung im Oberösterreich Tourismus sehe als Planinstrumente die Darstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge im Rahmen des Voranschlags, die Angabe der geplanten Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Höhe der geplanten Investitionen vor. Diese Instrumente entsprechen einer Plan-GuV<sup>2</sup>, einem Stellenplan und einem Investitionsplan.*

<sup>2</sup> GuV: Gewinn- und Verlustrechnung

*Damit lägen die wesentlichen Elemente einer Planbilanz vor. Um die Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes gut planen und die Abwicklung beaufsichtigen zu können, sei eine darüber hinausgehende Darstellung der Plan-Ergebnisse in allen weiteren Bilanzpositionen aus Sicht des Landes nicht erforderlich.*

6.4 Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass in der betreffenden Verordnung zwar eine Plan-GuV und wesentliche Elemente einer Finanzplanung vorgesehen waren, nicht jedoch eine vollständige Finanzplanung sowie eine Vermögensplanung. Wenngleich Zusammenhänge einiger Elemente einer Planbilanz mit Parametern der vorgesehenen Plan-GuV, des Stellenplans und des Investitionsplans bestanden, verblieb der RH bei seiner ursprünglichen Empfehlung insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber selbst vom Vorhandensein einer Vermögensplanung ausging und die Beurteilung der Notwendigkeit und haushaltsrechtlichen Zulässigkeit von Kreditaufnahmen eine vollständige Finanzplanung sowie eine Planbilanz erforderte.

7.1 (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, im Zuge der Budgetierung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und hinkünftig eine Planbilanz und einen Finanzplan zu erstellen.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die gesetzlichen Vorgaben entsprechend der neuen Haushaltsverordnung eingehalten würden. Die Empfehlung bezüglich Planbilanz und Finanzplan sei nicht umgesetzt worden, weil mit § 15 der Verordnung betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation eine Liquiditätsreserve verpflichtend vorgeschrieben worden sei. Aufgrund dieser Reserve und der nach § 44 Abs. 2 Oberösterreich Tourismus-Gesetz 1990 verpflichtend vorgesehenen vierteljährlichen Überweisung der Fördermittel sei die Liquidität des Oberösterreich Tourismus im erforderlichen Ausmaß sichergestellt. Daneben werde durch den Halbjahresbericht sowie den Quartalsbericht zum 30. September (§ 11 der zitierten Verordnung) gewährleistet, dass die Gebarung auch während des Jahres der Kontrolle unterworfen ist.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Rechtslage insofern änderte, als seit der Oberösterreich Tourismus-Gesetz-Novelle 2012 für die Erstellung des Voranschlags die früheren Vorgaben einer Planbilanz sowie eines Wirtschafts- und Finanzplans nicht mehr ausdrücklich vorgesehen waren. Damit konnte der Oberösterreich Tourismus die gesetzlichen Vorgaben auch einhalten, ohne, wie vom RH empfohlen, eine Planbilanz sowie eine Finanzplanung im Rahmen des Voranschlags zu erstellen.

- 7.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung als teilweise umgesetzt, weil der Oberösterreich Tourismus sich im Zuge der Budgetierung an die gesetzlichen Vorgaben hielt, er aber die gesetzlich nicht mehr geforderten, vom RH aber als zweckmäßig erachteten Planungsinstrumente (Planbilanz sowie Finanzplanung) im Rahmen der Voranschlagserstellung nicht implementierte.

Der RH wiederholte seine im Vorbericht abgegebene Empfehlung, im Zuge der Budgetierung hinkünftig eine Planbilanz und einen Finanzplan zu erstellen.

- 8.1** (1) Der RH hatte dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, im Zuge der Budgetierung eine Planbilanz, eine Planerfolgsrechnung sowie eine Finanzplanung zu erstellen, um die für eine Steuerung erforderlichen Parameter sicherzustellen.

(2) Der Steiermark Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Planungs- und Strategiegelgespräch mit dem Aufsichtsrat und der zuständigen Abteilung 12 des Landes die Empfehlung eingehend erörtert und umgesetzt worden sei. Für das Jahr 2014 sei die Planung bereits auf Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Finanzplan umgestellt worden, dies gelte auch für die Folgejahre.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Steiermark Tourismus für die Jahre 2014 und 2015 Planungsrechnungen in Form einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Finanzplanes erstellt hatte.

- 8.2** Der RH stellte aufgrund der vorgelegten Planungsrechnungen die Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlung fest.

**Finanzierung der  
Landes-Tourismus-  
organisationen**

9.1 (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus und dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU-Projekte vor Projektbeginn sicherzustellen, damit keine Liquiditätsprobleme auftreten.

(2) a) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, entsprechend der die Geschäftsführung nunmehr vom Landes-Tourismusrat auch wegen der Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU-Projekte beauftragt worden sei, die Eigenkapitalquote hoch zu halten. Mit einer stabilen Eigenmittelquote von rd. 30 % sei diesem Auftrag entsprochen worden. Eine darüber hinausgehende Sicherstellung der Zwischenfinanzierung sei insbesondere deshalb schwierig, weil zum Zeitpunkt des jeweiligen Projektbeginns die tatsächlichen Abrechnungszeiträume nicht absehbar seien und daher auch der Zeitraum des Zwischenfinanzierungsbedarfs nur abgeschätzt werden könne.

Nach Ansicht des Oberösterreich Tourismus sei die Erfüllung der Empfehlung des RH daher durch die Eigenkapitalquote sichergestellt.

b) Der Steiermark Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass keine weiteren EU-Projekte in Angriff genommen worden seien. Sollten ab der Förderperiode 2015 wieder EU-Projekte realisiert werden, werde dieser Empfehlung des RH Rechnung getragen werden.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass beim Oberösterreich Tourismus der Höchststand der ausstehenden Förderungen mit rd. 2,20 Mio. EUR zum Bilanzstichtag im Dezember 2013 (zum Abschluss der Förderperiode 2007–2013) erreicht worden war. Die diesbezüglich noch ausstehenden Fördermittel nahmen ab und beliefen sich zum Stichtag 30. Juni 2015 auf rd. 47.000 EUR.

Die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen war schon vor Projektbeginn durch die hohe Eigenkapitalquote des Oberösterreich Tourismus ohne Kredit- oder sonstiger Fremdfinanzierung sichergestellt worden; auch wenn die tatsächlichen Abrechnungszeiträume wesentlich länger waren als bei Projektbeginn geplant, kam der Oberösterreich Tourismus nie in Liquiditätsprobleme. Die offenen Forderungen aus ausstehenden Fördermitteln erreichten lediglich rd. 0,95 % des Umlaufvermögens.

b) Beim Steiermark Tourismus betrug der Höchststand ausstehender Förderungen von Jänner bis März 2013 rd. 613.000 EUR. Seitdem wurden keine neuen Projekte in Angriff genommen. Mit Stichtag 30. Juni 2015 waren noch rd. 84.000 EUR ausständig. Die Zwischenfinanzierung wurde vom Steiermark Tourismus getragen. Der Steier-

## Finanzierung der Landes–Tourismus-organisationen

mark Tourismus wiederholte seine Zusage, dass für den Fall, dass ab der Förderperiode 2015 wieder EU–Projekte realisiert werden, der Empfehlung des RH Rechnung getragen werden würde. Bis zum Abschluss der Gebarungüberprüfung wurden keine neuen Projekte umgesetzt.

**9.2** a) Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung, die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU–Projekte vor Projektbeginn sicherzustellen, um, weil entsprechend dem Auftrag des Landes–Tourismusrats durch die – bereits vor Projektbeginn bestehende – hohe Eigenkapitalquote der Oberösterreich Tourismus nie in Liquiditätsprobleme geriet und die offenen Forderungen lediglich rd. 0,95 % des Umlaufvermögens erreichten.

b) Der Steiermark Tourismus sagte zu, die Empfehlung des RH umzusetzen, eine abschließende Beurteilung war mangels des Abschlusses neuer Projekte nicht möglich.

## Jährliche Ergebnisse

**10.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, darauf zu achten, dass die finanziellen Reserven der TTG Tourismus Technologie GmbH nur auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß – insbesondere für unvorhersehbare Risiken und unerwartete Investitionen – aufgebaut werden.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass keine weitere Rücklagenbildung getätigt worden sei. Der Jahresgewinn 2013 sei durch Gesellschafterbeschluss abgeschöpft worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die TTG Tourismus Technologie GmbH keine weiteren Rücklagen bildete und der Jahresgewinn 2013 abgeschöpft wurde. In den Budgets der TTG Tourismus Technologie GmbH fanden sich jährlich Zielwerte zur Rücklagenauflösung, die sich aus dem Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ableiteten.

**10.2** Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung des RH um, weil der Stand der Rücklagen sich entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen reduzierte.

**Controlling**

**11.1** (1) Der RH hatte dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 12) – aufbauend auf der Planerfolgsrechnung – die Durchführung eines echten Soll-Ist-Vergleichs für das laufende Controlling sowie für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat empfohlen.

(2) Der Steiermark Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ausgehend von der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Soll-Werte) die Aufwendungen und Erlöse quartalsweise (Ist-Werte) nun in detaillierterer Form dargestellt würden. Eine Darstellung der Abweichungen sei ebenfalls aufgenommen worden. Somit sei die Empfehlung des RH umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Quartalsberichte des Steiermark Tourismus an den Aufsichtsrat seit 2014 einen detaillierten Soll-Ist-Vergleich und die entsprechenden Abweichungen abbildeten. Weiters trat mit 1. Jänner 2015 eine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungsrichtlinie) in Kraft. Das Berichtswesen dieser Richtlinie sah ebenfalls einen Soll-Ist-Vergleich vor. Der Steiermark Tourismus beabsichtigte eine Vereinheitlichung seines Berichtswesen an die Aufsichtsräte mit den Berichten gemäß der Beteiligungsrichtlinie.

**11.2** Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung des RH um, weil die Quartalsberichte – aufbauend auf der Planerfolgsrechnung – einen echten Soll-Ist-Vergleich für das laufende Controlling sowie für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat enthielten.

**Anwendung des  
Stellenbesetzungsgesetzes**

**12.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 16) empfohlen, bei seinen Tochtergesellschaften Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH, OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH darauf zu achten, dass die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern bei Wiederbestellungen eingehalten werden.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass er die Empfehlung des RH im Falle von Wiederbestellungen berücksichtigen werde. Er verwies auf seine Stellungnahme im Vorbericht, entsprechend der er die Rechtsansicht des RH zur Kenntnis genommen habe, wonach das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) den gesamten öffentlichen Unternehmensbereich auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene umfasse und somit – unabhän-



## Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes

gig von den Regelungen im Oberösterreich Tourismus-Gesetz 1990 – unmittelbar anzuwenden wäre. Diese Rechtsansicht des RH sei auch in die erläuternden Bemerkungen zur Oberösterreich Tourismusrechts-Novelle 2012 aufgenommen worden.

Bei geplanten Wiederbestellungen der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Oberösterreich Tourismus würden mit Ablauf der bestehenden Befristungen 2015 die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern bei Wiederbestellungen eingehalten werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Geschäftsführer des Oberösterreich Tourismus und der TTG Tourismus Technologie GmbH in den Jahren 2014 bzw. 2015 neu bestellt wurden. Das Stellenbesetzungsgesetz sah sowohl die Veröffentlichung der Ausschreibung als auch die Veröffentlichung der Namen der Stelleninhaber sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten, vor. Die beiden Stellen wurden im Einklang mit dem Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben. Die im Stellenbesetzungsgesetz darüber hinaus vorgesehene Veröffentlichung der Namen der Stelleninhaber sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzungen mitgewirkt hatten, erfolgte jedoch nicht.

- 12.2** Der RH erachtete seine Empfehlung hinsichtlich der Veröffentlichung der Ausschreibungen als umgesetzt. Er wies aber darauf hin, dass auch eine Veröffentlichung der Namen der Stelleninhaber sowie der an der Entscheidung über die Besetzungen mitwirkenden Personen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz zu erfolgen habe.

Der RH empfahl, künftig alle Verlautbarungspflichten des Stellenbesetzungsgesetzes zu beachten.

### Ausgestaltung der Managerverträge

- 13.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, sämtliche Managerverträge – auch bei den Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH – nach den Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten, um die Vergleichbarkeit und eine größere Transparenz zu gewährleisten.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung erfolgt sei und die neuen Verträge entsprechend diesen Vorgaben ausgestaltet werden würden.





(3) Nunmehr stellte der RH fest, dass mit Ausnahme des Umstands, dass die Gesamtjahresbezüge der Manager in einem Fall nicht als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit ausgestaltet waren, die in den Jahren 2014 und 2015 abgeschlossenen Dienstverträge mit Managern des Oberösterreich Tourismus und seiner Tochterunternehmen den Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung entsprechen; in einigen Punkten bestanden (§ 2 Abs. 3 Z 9, 10 und 19) formale Abweichungen.

**13.2** Der RH erachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt, weil der Oberösterreich Tourismus nicht alle Vorgaben der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung berücksichtigte.

**14.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus – einschließlich aller Tochterunternehmen – und dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch anzupassen.

(2) a) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH bei jedem Neuabschluss von Managerverträgen (Neu- oder Wiederbestellung) berücksichtigt würde.

b) Der Steiermark Tourismus gab im Nachfrageverfahren dazu keine Stellungnahme ab.

(3) a) Wie der RH nunmehr feststellte, enthielt der von einem Mitglied der Oö. Landesregierung als Vorsitzendem der Generalversammlung des Oberösterreich Tourismus im Jahr 2015 mit dessen neuem Geschäftsführer abgeschlossene Anstellungsvertrag einen über die Vertragslaufzeit wertgesicherten Gesamtjahresbezug. Der im Jahr 2014 mit dem Geschäftsführer der TTG Tourismus Technologie GmbH abgeschlossene Dienstvertrag sowie jener des Geschäftsführers der Oö. Tourismus Marketing GmbH aus dem Jahr 2015 enthielten als Entgeltsbestimmungen über die gesamte Vertragslaufzeit nicht valorisierte Gesamtjahresbezüge. Der ebenfalls im Jahr 2015 abgeschlossene Dienstvertrag des Geschäftsführers der Oö. Touristik GmbH sah einen Gesamtjahresbezug vor, der sich zur Mitte der vierjährigen Vertragslaufzeit einmalig erhöhen sollte (siehe TZ 16).

b) Weiters stellte der RH fest, dass der Dienstvertrag mit dem im Jahr 2013 neu bestellten Geschäftsführer des Steiermark Tourismus ein über die gesamte Laufzeit fixes, nicht valorisiertes Grundgehalt vorsah.

## Ausgestaltung der Managerverträge

- 14.2** a) Der RH beurteilte seine Empfehlung an den Oberösterreich Tourismus als teilweise umgesetzt, weil
- der im Jahr 2015 mit dem neuen Geschäftsführer des Oberösterreich Tourismus abgeschlossene Anstellungsvertrag weiterhin einen über die Vertragslaufzeit wertgesicherten Gesamtjahresbezug enthielt,
  - die Dienstverträge der Geschäftsführer der Tochterunternehmen des Oberösterreich Tourismus zwar Jahresbezüge aufwiesen, die nicht jährlich automatisch anzupassen waren,
  - der Dienstvertrag des Geschäftsführers der OÖ. Touristik GmbH aber keinen über die gesamte Vertragslaufzeit fixen Jahresbezug aufwies, weil sich dieser laut Vertrag nach zwei Jahren zu erhöhen hatte.

Der RH wiederholte gegenüber dem Oberösterreich Tourismus seine im Vorbericht abgegebene Empfehlung, die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge nicht jährlich automatisch anzupassen.

b) Hinsichtlich des Steiermark Tourismus sah der RH seine Empfehlung als umgesetzt an, weil der Geschäftsführervertrag einen Gesamtjahresbezug als Fixbetrag über die gesamte Vertragslaufzeit vorsah.

- 15.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, bei seinem Tochterunternehmen Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH darauf zu achten, dass nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur dann zuzulassen sind, wenn z.B. neue Aufgaben des jeweiligen Managers oder die wirtschaftliche Entwicklung des betroffenen Unternehmens – im Einzelfall überprüfbar – dies rechtfertigen.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass keine nachträglichen Erhöhungen der Managergehälter seit Prüfung durch den RH stattgefunden hätten und die Empfehlung zukünftig berücksichtigt würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zwar seit Prüfung durch den RH keine nachträglichen Erhöhungen der Managergehälter der Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH erfolgten; jedoch wurde mit dem Geschäftsführer einer anderen Tochtergesellschaft des Oberösterreich Tourismus, der OÖ. Touristik GmbH, im Juni 2015 ein auf vier Jahre befristeter neuer Dienstvertrag abgeschlossen. Darin war eine zur Mitte der Vertragslaufzeit eintretende Erhöhung des Bezuges um über 5 %

vereinbart. Eine Ausweitung der Aufgaben des Geschäftsführers nach zwei Jahren war im Dienstvertrag nicht vorgesehen.

- 15.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung als nicht umgesetzt, weil – entgegen der Zusage des Oberösterreich Tourismus im Nachfrageverfahren – einem Geschäftsführer eines Tochterunternehmens, der OÖ. Touristik GmbH – in Abweichung zu der bei den anderen Tochterunternehmen befolgten Vorgangsweise – bereits bei Vertragsabschluss eine zwei Jahre später eintretende Bezugserhöhung gewährt wurde, ohne dass eine entsprechende Ausweitung seines Aufgabebereiches erkennbar war.

Der RH empfahl dem Oberösterreich Tourismus, sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei allen seinen Tochterunternehmen darauf zu achten, dass während der Laufzeit der jeweiligen Managerverträge ohne eine entsprechende Ausweitung der Aufgaben keine Bezugserhöhungen eintreten.

- 15.3** *Der Oberösterreich Tourismus führte dazu aus, dass der erwähnte Dienstvertrag im Jahr 2015 unter Berücksichtigung der vom RH in der Vorprüfung abgegebenen Empfehlungen neu abgeschlossen wurde. Diesem Neuabschluss sei eine äußerst positive wirtschaftliche Entwicklung der OÖ. Touristik GmbH vorausgegangen. Im Zuge der Vertragsverhandlungen sei beim Gehalt ein Kompromiss dahingehend gefunden worden, dass das Gehalt nicht sofort, sondern erst zur Mitte der Vertragslaufzeit erhöht werde. Die positive wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens sei somit dieser Entscheidung sehr wohl zugrunde gelegt, allerdings im Interesse des Unternehmens erst mit einer zeitlichen Verzögerung realisiert worden. Dabei sei auch auf die Empfehlung geachtet worden, wonach die Verträge nicht jährlich angepasst werden sollten.*

*Die einmalige Anpassung des Gehalts des Geschäftsführers habe sich daher aus dieser Sicht somit als beste Lösung für das Unternehmen dargestellt. Insbesondere sei ein konkreter, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses klar definierter Gesamtjahresbezug für jedes Vertragsjahr festgelegt worden.*

- 15.4** Der RH entgegnete dem Oberösterreich Tourismus, dass er im Hinblick auf die Zahlen der letzten Jahre die vom Oberösterreich Tourismus argumentierte „äußerst positive wirtschaftliche Entwicklung“ der OÖ. Touristik GmbH nicht nachvollziehen konnte. Die OÖ. Touristik GmbH erzielte zwar im für die Beurteilung maßgeblichen Jahr 2014 eine Verbesserung des Ergebnisses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um rd. 75.000 EUR bei einem Jahresumsatz von rd. 7,8 Mio. EUR; das

## Ausgestaltung der Managerverträge

Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit lag aber 2014 mit rd. 16.000 EUR nach dem Verlustjahr 2013 noch geringfügig unter dem Wert für das Jahr 2012 (rd. 18.000 EUR).

Darüber hinaus hielt der RH fest, dass ein vor Vertragsabschluss beabsichtigtes, zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhendes Gehalt auch aufwandsneutral auf die gesamte Vertragslaufzeit aufgeteilt als Fixgehalt geregelt werden könnte. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

**16.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, bei seinen Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH darauf zu achten, dass die Gewährung allfälliger variabler Bezugsbestandteile entsprechend der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung in den Managerverträgen geregelt wird.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Geschäftsführerverträge dementsprechend angepasst worden seien.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, waren bis auf eine Ausnahme in allen der in den Jahren 2014 und 2015 abgeschlossenen Managerverträge variable Bezugsbestandteile vorgesehen, die mit einem bestimmten Prozentsatz des Grundbezugs begrenzt waren. Laut Auskunft des Oberösterreich Tourismus erhielt der Geschäftsführer der OÖ. Marketing GmbH, in dessen Dienstvertrag keine variablen Bezugsbestandteile vorgesehen waren, auch keine Prämien.

**16.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung als umgesetzt, weil die variablen Bezugsbestandteile nunmehr auch in den entsprechenden Dienstverträgen enthalten waren.

### Personalaufwand und durchschnittlicher Jahresbruttobezug

**17.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 18) empfohlen, weitere Steigerungen des Personalaufwands durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Entwicklung eines leistungsorientierten Gehaltsschemas mit einer gering ausgeprägten Alterskomponente für neu aufzunehmende Mitarbeiter bei der Oberösterreich Tourismus und bei der Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH, einzudämmen.



(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich die Empfehlung des RH in Umsetzung befinde: ein neues Gehaltsschema für neu aufzunehmende Mitarbeiter bei Oberösterreich Tourismus und Oberösterreich Tourismus Marketing GmbH sei in Ausarbeitung. Die Beschlussfassung wäre bis Jahresende 2014 geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im November 2012 mit der Erarbeitung eines neuen Gehaltsschemas begonnen wurde. Nach insgesamt zehn Verhandlungsrunden zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat und Abstimmungsterminen mit dem Land Oberösterreich wurde das neue Gehaltsschema in der Sitzung des Landes-Tourismusrates am 25. März 2015 beschlossen.

Laut einer Präsentation des neuen Gehaltsschemas im Landes-Tourismusrat werden im neuen System die Biennialvorrückungen reduziert und die Gehaltskurve abgeflacht. Es werde sich dabei laut der Präsentation eine Reduktion der Lebensverdienstsumme um nahezu 15 % ergeben. Der RH hielt dazu fest, dass Ist-Zahlen für den Personalaufwand erst nach mehreren Jahren vorliegen werden.

**17.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung durch den Beschluss des neuen Gehaltsschemas als umgesetzt.

Er empfahl dem Oberösterreich Tourismus, nach einigen Jahren die tatsächliche Eindämmung weiterer Steigerungen des Personalaufwands zu evaluieren.

## Verhaltenskodex zur Korruptions- prävention

**18.1** (1) a) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, den Verhaltenskodex betreffend verbotene Geschenkannahme und Bestechung an die ab 1. Jänner 2013 geltende Rechtslage anzupassen.

b) Dem Steiermark Tourismus hatte der RH empfohlen (TZ 19), unternehmensspezifische Regelungen zur Korruptionsprävention unter Beachtung der ab 1. Jänner 2013 geltenden Rechtslage zu erarbeiten.

(2) a) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass, wie bereits in der Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt worden sei, der Verhaltenskodex betreffend verbotene Geschenkannahme und Bestechung, wie geplant im Dezember 2012, an die ab 1. Jänner 2013 geltende Rechtslage angepasst worden wäre. Er sei mit Wirkung 1. Jänner 2013 in Kraft gesetzt worden.

b) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sich in der mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Beteiligungs-Richtlinie (siehe TZ 4, Wahl und Evaluierungen der Organisationsform) folgende Regelung fände, die sich an die Geschäftsführer der Beteiligungsunternehmen richtete: „Erlassung, laufende Aktualisierung und Überwachung der Einhaltung interner Antikorruptionsbestimmungen, die sich inhaltlich an den jeweils für den Steiermärkischen Landesdienst geltenden Antikorruptionsbestimmungen zu orientieren haben.“ Der Steiermark Tourismus habe der Empfehlung entsprochen und eine unternehmensspezifische Regelung auf Basis der geltenden Rechtslage zur Korruptionsbekämpfung erstellt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 als wesentliche Änderungen eine Ausweitung des Amtsträgerbegriffes sowie eine Modifikation der Strafbarkeitsvoraussetzungen bei Annahme bzw. Zuwendung eines Vorteils mit sich brachte. Während bis dahin weitgehend auf die Verletzung eines dienst- oder organisationsrechtlichen Verbotes abgestellt worden war, stand nunmehr die Ungebührlichkeit des betreffenden Vorteils im Vordergrund. Im Sinne einer negativen Definition umschrieb das Gesetz vier Fälle, die keine ungebührlichen Vorteile darstellten.

a) Der Oberösterreich Tourismus hatte beim Verhaltenskodex betreffend verbotene Geschenkannahme und Bestechung bereits im Jahr 2012 Anpassungen an die ab 1. Jänner 2013 geltende Rechtslage vorgenommen.

Der neue Verhaltenskodex des Oberösterreich Tourismus bildete die geänderte Rechtslage grundsätzlich ab. Hinsichtlich der erlaubten Annahme von orts- bzw. landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes fehlte jedoch die im Gesetz formulierte Einschränkung auf nicht gewerbsmäßige Vorteilsannahmen. Dieser vom RH beanstandete fehlende Teiltatbestand aus der neuen Rechtslage wurde nachträglich ergänzt und trat mit Juli 2015 in Kraft.

b) Für den Steiermark Tourismus enthielt das als „Firmen-Knigge“ bezeichnete Handbuch für Mitarbeiter u.a. auch den Verhaltenskodex mit wesentlichen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012. Er lieferte zwar keine umfassende Beschreibung dessen, was das Gesetz als ungebührlichen Vorteil ansah, und führte auch nicht alle Straftatbestände detailliert an, schränkte aber spezifisch für seine Mitarbeiter die Zulässigkeit von Vorteilsannahmen über das Gesetz hinaus deutlich weiter ein. Weiters verwies er auf die auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz zur Verfügung ste-

hende Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, welche die gesetzlichen Änderungen ausführlich und detailliert behandelte.

**18.2** a) Der RH stellte fest, dass der Oberösterreich Tourismus seine Empfehlung umsetzte, weil der neue Verhaltenskodex des Oberösterreich Tourismus die geänderte Rechtslage grundsätzlich abbildete, ein vom RH beanstandeter fehlender Teiltatbestand aus der neuen Rechtslage ergänzt wurde und mit Juli 2015 in Kraft trat.

b) Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung um, nicht zuletzt, weil der Verhaltenskodex einige wesentliche Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 konkretisierte und für seine Mitarbeiter die Zulässigkeit von Vorteilsannahmen über das Gesetz hinaus deutlich weiter einschränkte.

**Rahmenverträge  
mit der Österreich  
Werbung**

**19.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus und dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, bei der Vergabe von Aufträgen an die Österreich Werbung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten.

(2) a) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfragenverfahren mitgeteilt, dass er diese Empfehlung des RH, wie schon bisher, berücksichtigen würde. Eine neue Kooperationsvereinbarung mit der Österreich Werbung sei im Sinne einer horizontalen Zusammenarbeit abgeschlossen worden.

b) Der Steiermark Tourismus gab im Nachfrageverfahren dazu keine Stellungnahme ab.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass

- sowohl der Oberösterreich Tourismus bzw. seine Tochtergesellschaften als auch der Steiermark Tourismus keine Einzelaufträge an die Österreich Werbung erteilten, die die Grenzen der Direktvergabe überschritten,
- die Einzelaufträge an die Österreich Werbung Dienstleistungen betrafen, die die Österreich Werbung insbesondere bei Auslandsauftritten, aber auch bei Roadshows in den Bundesländern mitabwickelte,



## Rahmenverträge mit der Österreich Werbung

- unabhängig davon der Oberösterreich Tourismus im Jahr 2013 eine neue Form der Zusammenarbeit mit der Österreich Werbung auf Basis einer horizontalen Zusammenarbeit einging. Der Oberösterreich Tourismus legte ein Gutachten vor, das die Konformität mit den vergaberechtlichen Vorschriften bestätigte: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterlag eine horizontale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern unter bestimmten Voraussetzungen, die in diesem Fall gegeben waren, nicht dem Vergaberecht.

**19.2** Der Oberösterreich Tourismus und der Steiermark Tourismus setzten die Empfehlung des RH, bei der Vergabe von Aufträgen an die Österreich Werbung die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten, um.

### Zeichnungs- berechtigung im Zahlungsverkehr

**20.1** (1) Der RH hatte dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, bei Banküberweisungen die kollektive Zeichnungsberechtigung einzuführen.

(2) Der Steiermark Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Überprüfung auf Schwachstellen intern und auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen externen Prüfer stattgefunden habe. Es hätte keine Beanstandungen gegeben. Die Prokuristin buche weder Belege der Buchhaltung noch des Zahlungsverkehrs ein und tätige auch keine Überweisungen im elektronischen Buchungssystem der Bank.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass beim Steiermark Tourismus jede Banküberweisung, wenn sie vom Geschäftsführer gezeichnet war, von der Buchhaltung ins elektronische Buchungssystem der Bank eingegeben werden musste, wo eine Sammelüberweisung aus den einzelnen eingegebenen Beträgen generiert wurde. In der Folge erhielt der Geschäftsführer einen nur für dieses konkrete Überweisungspaket gültigen TAN-Code, mittels dessen die Sammelüberweisung durchgeführt werden konnte.

**20.2** Der RH beurteilte seine Empfehlung als nicht umgesetzt, weil die kollektive Zeichnungsberechtigung nicht eingeführt wurde. Er anerkannte zwar, dass der Steiermark Tourismus die Sicherheit im Ablauf der Banküberweisungen durch organisatorische Maßnahmen erhöht hatte, bemerkte jedoch, dass bei der Generierung der TAN-Codes die geschäftsübliche Sicherheit durch das fehlende Vier-Augen-Prinzip nicht erreicht wurde. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an den Steiermark Tourismus, bei Banküberweisungen die kollektive Zeichnungsberechtigung einzuführen.



**Tourismus in den Ländern Oberösterreich  
und Steiermark; Follow-up-Überprüfung**

**20.3** *Der Steiermark Tourismus teilte in seiner Stellungnahme mit, der Empfehlung des RH bereits nachgekommen zu sein und seine Banken mit der Änderung beauftragt zu haben.*

**Vergaberichtlinien**

**21.1** (1) Der RH hatte dem Oberösterreich Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, interne Vergaberichtlinien mit einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 zu erlassen.

(2) Der Oberösterreich Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die bestehende Unterschriftenordnung um diese geforderten internen Vergaberichtlinien ergänzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Unterschriftenordnung für den Oberösterreich Tourismus und seine Tochterunternehmen durch Vergaberichtlinien ergänzt und an gesetzliche (z.B. neue Schwellenwertverordnung bezüglich Direktvergabe) bzw. innerbetriebliche Erfordernisse (Geschäftsführerwechsel, Änderung von Zuständigkeiten etc.) angepasst wurde. Weiters wurden im Unternehmensbereich des Oberösterreich Tourismus Ausschreibungen entsprechend der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 ausschließlich unter Einbindung der Rechtsabteilung abgewickelt.

**21.2** Der Oberösterreich Tourismus setzte die Empfehlung des RH, interne Vergaberichtlinien mit einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 zu erlassen, um.

**22.1** (1) Der RH hatte dem Steiermark Tourismus in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, die Vergaberichtlinien der aktuellen Rechtslage anzupassen.

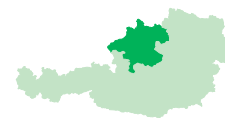
(2) Der Steiermark Tourismus hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, der Empfehlung des RH Rechnung getragen zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Steiermark Tourismus im Mai 2013 in dem als „Firmen-Knigge“ bezeichneten Handbuch für Mitarbeiter seine Vergaberichtlinien an die aktuelle Rechtslage angepasst hatte.

**22.2** Der Steiermark Tourismus setzte die Empfehlung des RH, seine Vergaberichtlinien an die aktuelle Rechtslage anzupassen, um.

## Schlussempfehlungen

- 23 Der RH stellte zusammenfassend fest, dass
- das Land Oberösterreich von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine vollständig und zwei teilweise umsetzte;
  - das Land Steiermark beide überprüften Empfehlungen des Vorberichts vollständig umsetzte;
  - der Oberösterreich Tourismus von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts acht vollständig, drei teilweise und zwei nicht umsetzte;
  - der Steiermark Tourismus von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs vollständig und eine nicht umsetzte; eine Empfehlung war nicht abschließend beurteilbar.



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Oberösterreich 2013/3 und Reihe Steiermark 2013/3					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
<b>Land Oberösterreich</b>					
3	Evaluierung der Organisationsform	2	X		
5	Konkretisierung der quantifizierbaren Ziele in den touristischen Strategien Messung der Zielerreichung	5		X	
8	Erlassen einer Verordnung mit näheren Bestimmungen über die Haushaltsführung, insbesondere über die zu führenden Aufzeichnungen, die Erstellung und Durchführung der Voranschläge (Planbilanzen und Wirtschafts- und Finanzpläne) und die Feststellung der Jahresabschlüsse für den Oberösterreich Tourismus	6		X	
<b>Land Steiermark</b>					
3	Evaluierung der Organisationsform	3	X		
5	Konkretisierung der quantifizierbaren Ziele in den touristischen Strategien Messung der Zielerreichung durch die jeweilige Landes-Tourismusorganisation	5	X		
<b>Oberösterreich Tourismus</b>					
2	Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2006 bei der Vergabe von Aufträgen zwischen dem Oberösterreich Tourismus und den Tochtergesellschaften	4			X
8	Erstellung einer Planbilanz und eines Finanzplans	7		X	
9	Sicherstellung der Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU-Projekte, Vermeidung von Liquiditätsproblemen	9	X		
11	Finanzielle Reserven der TTG Tourismus Technologie GmbH nur im unbedingt notwendigen Ausmaß – insbesondere für unvorhersehbare Risiken und unerwartete Investitionen	10	X		
16	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern bei Wiederbestellungen bei den Tochtergesellschaften OÖ Tourismus Marketing GmbH, OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH	12	X		
17	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge – auch bei den Tochterunternehmen OÖ. Touristik GmbH und TTG Tourismus Technologie GmbH – nach den Vorgaben der Oö. Landes-Vertrags-schablonenverordnung	13		X	
17	Gesamtjahresbezüge als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit, keine jährliche automatische Anpassung	14		X	

## Schlussempfehlungen

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Oberösterreich 2013/3 und Reihe Steiermark 2013/3					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
17	nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur dann, wenn dies z.B. neue Aufgaben oder die wirtschaftliche Entwicklung rechtfertigen	15			X
17	Regelung allfälliger variabler Bezugsbestandteile in den Managerverträgen bei den Tochterunternehmen entsprechend der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung	16	X		
18	Entwicklung eines leistungsorientierten Gehaltschemas bei der Oberösterreich Tourismus und bei der OÖ Tourismus Marketing GmbH, um weitere Steigerungen des Personalaufwands einzudämmen.	17	X		
19	Anpassung des Verhaltenskodex betreffend verbotene Geschenkkannahme und Bestechung an die ab 1. Jänner 2013 geltende Rechtslage	18	X		
20	Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2006 bei der Vergabe von Aufträgen an die Österreich Werbung	19	X		
22	Erlassen interner Vergaberichtlinien mit einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006	21	X		
Steiermark Tourismus					
8	Erstellung einer Planbilanz, einer Planerfolgsrechnung sowie einer Finanzplanung, Sicherstellung der für eine Steuerung erforderlichen Parameter	8	X		
9	Sicherstellung der Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für EU-Projekte, Vermeidung von Liquiditätsproblemen	9	nicht abschließend beurteilbar		
12	Durchführung eines echten sowie für Berichterstattung an den Aufsichtsrat Soll-Ist-Vergleichs für das laufende Controlling	11	X		
17	Gesamtjahresbezüge als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit, keine jährliche automatische Anpassung	14	X		
19	Erarbeitung unternehmensspezifischer Regelungen zur Korruptionsprävention unter Beachtung der ab 1. Jänner 2013 geltenden Rechtslage	18	X		
20	Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2006 bei der Vergabe von Aufträgen an die Österreich Werbung	19	X		
21	Einführung einer kollektiven Zeichnungsberechtigung bei Banküberweisungen	20			X
22	Anpassung der Vergaberichtlinien an die aktuelle Rechtslage	21	X		

Quelle: RH



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### Land Oberösterreich

(1) Die Generalziele des Kursbuchs sollten mit konkreten Zahlenwerten quantifiziert und in der Folge die Zielerreichung durch die jeweilige Landes-Tourismusorganisation gemessen werden. (TZ 5)

(2) Da sowohl die Vermögensplanung als auch die Wirtschafts- und Finanzplanung aus Sicht des RH einen wesentlichen Teil der Haushaltsplanung darstellte und überdies der Landesgesetzgeber selbst vom Vorhandensein einer Vermögensplanung ausging, wäre darauf hinzuwirken, dass die Erstellung von Planbilanzen und Wirtschafts- und Finanzplänen wieder in das Oberösterreich Tourismus-Gesetz aufgenommen werde. (TZ 6)

(3) Aufgrund der Kompetenz der Landesregierung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Haushaltsführung sollte auch die Erstellung von Planbilanzen und Finanzplänen im Verordnungsweg geregelt werden. (TZ 6)

#### Oberösterreich Tourismus

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen an Tochtergesellschaften wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten. (TZ 4)

(5) Im Zuge der Budgetierung wären hinkünftig eine Planbilanz und ein Finanzplan zu erstellen. (TZ 7)

(6) Künftig wären alle Verlautbarungspflichten des Stellenbesetzungsgesetzes zu beachten. (TZ 12)

(7) Die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge sollten nicht jährlich automatisch angepasst werden. (TZ 14)

(8) Während der Laufzeit der Managerverträge sollte ohne entsprechende Ausweitung der Aufgaben keine Bezugserhöhung eintreten. (TZ 15)

## Schlussempfehlungen

(9) Nach einigen Jahren sollte die tatsächliche Eindämmung weiterer Steigerungen des Personalaufwands evaluiert werden. (TZ 17)

### Steiermark Tourismus

(10) Bei Banküberweisungen wäre die kollektive Zeichnungsberechtigung einzuführen. (TZ 20)

## ANHANG

### Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:  
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

## Oberösterreich Tourismus (Körperschaft öffentlichen Rechts)

### Beirat (Landestourismusrat)

Vorsitzender	Johann SCHENNER (4. Juni 2003 bis 27. Februar 2013)
	Robert SEEBER (seit 9. April 2013)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Arnold SCHENNER (17. März 2010 bis 28. September 2011)
	Sabine PROMBERGER (7. Oktober 2011 bis 27. November 2014)
	Erich PILSNER (27. November 2014 bis 19. November 2015)
	Günter PRÖLLER (seit 19. November 2015)



## Steirische Tourismus GmbH

### Aufsichtsrat

Vorsitzender **Dr. Hellmuth SCHNABL**  
(seit 30. Oktober 2002)

Stellvertreter des  
Vorsitzenden **Peter CERVENKA**  
(seit 2. Juli 1999)

### Geschäftsführung

Geschäftsführer Georg BLIEM  
(1. Februar 2004 bis 31. März 2013)

**Erich NEUHOLD**  
(seit 7. Jänner 2014)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

**Bisher erschienen:**

- Reihe Oberösterreich 2016/1 Bericht des Rechnungshofes
- Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben
  - Konsolidierungsmaßnahmen der Länder
  - Landeslehrerpensionen
  - Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrerpersonalverwaltung
  - Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte
  - EU-Finanzbericht 2013
  - Stadt Wels
- Reihe Oberösterreich 2016/2 Bericht des Rechnungshofes
- Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich
- Reihe Oberösterreich 2016/3 Bericht des Rechnungshofes
- Das Donauhochwasser 2013
  - Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen
  - Zivildienst
  - OÖ Hypo Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.
- Reihe Oberösterreich 2016/4 Bericht des Rechnungshofes
- Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen
- Reihe Oberösterreich 2016/5 Bericht des Rechnungshofes
- Forschungsfinanzierung in Österreich
  - Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden

